

17. Oktober 1920.

Ausserordentliche Bürgerversammlung der politischen Gemeinde Wil

nach vorausgegangener, gesetzlich erfolgter Auskündigung,
Sonntag, den 17. Oktober 1920,
vormittags 11 1/2 Uhr in der Pfarrkirche St. Nikolaus.

Die Gemeinde zählt	1315	Stimmfähige Bürger.
Wohnen sind freier Grundbesitz	768	" " "

Gemeindeführer: Dr. Ernst Wild, Gemeindevorstand,
Protokollführer: Alfred Elser, Gemeinderatsschreiber.

Der Gemeindeführer eröffnet die Versammlung mit Angabe
der Tagesordnung und des Tagesordnungsgegenstandes

Traktanden:

1. Gutachten und Antrag des Gemeinderates betreffend
Gewährung eines Darlehens an die Kosten der Elektrifizierung der Strassenbahn Frauenfeld-Wil.
2. Gutachten und Antrag des Gemeinderates betreffend
finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinde an einer event. zu gründenden Baugenossenschaft zum Zwecke der Förderung des Wohnungsbaues und daheriger Errichtung einer Wohnungskolonie.

Die Versammlung wählt für die Tagesordnung
gegen Drei Stimmzettel, nämlich die Herren:

1. Tung Ferdinand, Kantonsrat,
2. Müller-Joelino Arnold, Ortsverwaltungsvertragspräsident,
3. Meng Otto, Gemeinderat.

Nach Hinweis auf die im Druck vorliegenden, jedem
Stimmfähigen Bürger eingehändigten Güterlisten wird
von einer Wahlprüfung derselben an der Tagesordnung
keine Abhandlung genommen.

Der Gemeindeführer macht im Voraus Mitteilung über den drohenden
Stand der Kommunalrevision und des hypothekarischen Ergebnisses derselben.
Er bemerkt, daß der Gemeinderat hofft, den Kommunalzins auf 3,5%
vermindern zu können. Jedemfalls werde nicht unternommen
werden müssen.

17. Oktober 1920.

101.

1.

Gutachten und Antrag des Gemeinderates
betreffend
Gewährung eines Darlehens an die Kosten der Elektrifizierung der Strassenbahn Frauenfeld-Wil.

Werte Mitbürger!

Die Strassenbahn Frauenfeld-Wil ist durch den Einsturz des Königs in schwerer finanzieller Bedrängnis geraten. Schon vor der Gründung am Jahre des Unternehmens mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, die es mit unzulänglichen Mitteln gegründet wurde. Während 33 Jahren hat sich der Betrieb leider abgewandelt, doch konnten keine nennenswerten Rücklagen gemacht werden, so dass die finanziellen Sorgen stetsfort immer größer und nicht stark gemindert waren, die durch den Ausbruch des Weltkrieges hervorgerufen wurden. Die ungenügende Wartung des Rollmaterial und aller Betriebsmaterialien (die 1918 = 90% der gesamten Betriebsrücklagen übernahmen), Eingestimmungen an die Rollmaterialien, Vorübergehung der Rollmaterialien, fällig gewordenen Obligationenzinsen u. s. w., haben die finanziellen Mittel des Unternehmens schon 1918 geringfügig erschöpft und die Fortführung des Betriebes in Frage gestellt. Seit dieser Zeit übernahmen die Mitglieder die Finanzen ganz verantwortungsvoll. Der Betrieb konnte in der Folge nur dank einer durch die Kontenführung von H. Gallen mit Hilfe geliehenen Betriebskapital von Fr. 5000.- und dank der seit dem 1. Januar 1920 vom Bund und den abgenommenen Kommunen gewährten monatlichen Betriebszuschüsse von Fr. 3000.- aufrecht erhalten werden. Mit diesen Zuschüssen können heute gerade die Betriebsausgaben gedeckt werden. Seit 1914 konnten für den Unterhalt und die notwendigen Reparaturen kein Mittel mehr aufgebracht werden. Die Dampfloklokomotiven sind von heute ihrer Leistungsfähigkeit; der Rollmaterial und die Geländearbeiten sind zum Teil in einem bedauerlichen Zustande.

Neben diesen Umständen blieb nichts unberücksichtigt, als der Übergang zum elektrischen Betrieb

17. Oktober 1920.

anzustreben, für welche Käuferschutzung des vom 6. Januar 1920 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Unterstützung von gewissen Eisenbahnen - und Dampfstraßenbahnen zum Zweck der Einföhrung des elektrischen Betriebes die Wege abzuheben. Durch dieses Bundesgesetz wird der Bundesstaat verpflichtet, gemäß festgesetzten Bedingungen in Verbindung mit den Kantonen und Gemeinden diejenigen bestehenden gewissen Eisenbahnen - und Dampfstraßenbahnen, die für den allgemeinen Verkehr des Bundes oder eines Gebietes desselben von wesentlicher Bedeutung sind, zum Zweck der Einföhrung des elektrischen Betriebes zu unterstützen, sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wesentlich verbessert werden kann. Die Unterstützung erfolgt nach der Grundlage eines Zusammenwirkens des Bundes mit den beteiligten Kantonen, deren Beteiligung feststeht, nach Gemeinden beigetragen und wird gemäß in der Form von Darlehen an die Unternehmung in der Höhe der ganzen Kosten der Elektrifizierung. Die Unterstützung erfolgt in der Weise, daß der Bund die eine Hälfte übernimmt, die Kantone, soweit mit Gemeinden, die andere Hälfte tragen. Die Elektrifizierungsdarlehen sind durch das Bundesgesetz mit mindestens 3% zu verzinsen und mit 1% zu amortisieren. Die Leistungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, einschließlich aller rückständigen Zinsen, stehen vom Gesetz her wegen ihrer Zweckbestimmung vor dem Staat, das allen schon bestehenden Pfanddarlehen vorzuziehen sind der Gewährung von Betriebsdarlehen gemäß Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918, mit dem sie im gleichen hohen Range stehen.

Nach der Erkenntnis übergeordnet, daß ungeachtet der vielen Mittelverfügungen, insbesondere durch den Verkehr eine dauerhafte Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes erreicht werden könne, hat die Bundesverwaltung in der Zwischenzeit ein Projekt samt Kostenvoranschlag für die Elektrifizierung ausarbeiten lassen. Die Anlayekosten belaufen sich im ganzen auf Fr. 2'285'000.- In diesem Rahmen sind insbesondere die Ausweitung der alten

17. Oktober 1920.

Stamm geistigen Vermögens und hat auf seine Länge von 9 km, die Mündung der Lokomotivbahn, die auf der Höhe von 3 Metern und eine für die Güterzüge der Abnahme nachfolgenden Lokomotiv.

Das dem Projekt nach der nachfolgenden Strom vom Lokomotivmarkt der Bundesregierung, das auf eigene Kosten der Bundesregierung selbst, in Form von Preis-Form in 1200 Mark bestimmt beigetragen. Die Abnahme von jährlich mindestens 200000 R. M. ist für 250000 - zu erwarten; für jede weitere R. M. ist ein Preis von 2 kg. festgesetzt. Die jährlichen Ertragsarten sind im Projekt mit Fr. 250000 - berechnet, gegenüber Fr. 130000 - Kosten für die jährlichen Baukosten. Die folgenden

hier in jeder Richtung 12 Personen - und 2 zum "Güterzug" der eine Tag mit 45 Minuten (bis 60) vor. Die Einlieferung von ca. 12 Tugun in jeder Richtung durch mindestens eine Abwechslung der einzelnen Güterzüge möglich sein und mindestens wird die Zeit im Verhältnis zu anderen großen Stationen des Reichs Eisenbahn von Fr. 2'385'000 - bis 2'500'000 - sein. Die Kosten der Stationen sind

soe durch die sind übernommen worden. Mit dieser Übertragung ist auf die Güter der geographischen Untersuchungen folgen zu erwarten. Die andere Hälfte, also Fr. 1'142'500 - haben die beiden Bundesregierungen und St. Gallen, Luzern die unterschiedlichen Gemeinden zu übernehmen. Auf Grund der geographischen sind eine Abgeschlossenheit der Untersuchungen ist der Unterschied für die Bundesregierungen mit Fr. 942'500 - , abzüglich für die Bundesregierungen mit Fr. 200000 - festgesetzt.

Der Bundesregierung übernimmt Fr. 468'000 -

Frankfurt " 206'000 -

Stuttgart " 89'500 -

Stuttgart " 89'500 -

Stuttgart " 89'500 -

Stuttgart " 89'500 -

17. Oktober 1920.

Zu vorerwähnter Weise hat der Ortsbauverwaltungsrat in
bisher üblicher Weise und unter Hoheitsbefehl der Gemeinde
durch die Ortsgemeinde, die Übernahme eines Teils
dieses Betrages mit Fr. 40000.- zugestimmt. Es sind also von
der politischen Gemeinde noch Fr. 80000.- zu leisten.

Man bereits vorgeführt, ist die finanzielle Situation der
Kommune eine äußerst prekäre; es bleibt zurück und
die Wahl zwischen der Elektrifikation - oder der Liquidation;
die Kommune und der durch sie vermittelte Markt
von und zum Müggeltal, als einem wichtigen wirtschaft-
lichen Hinterland und Einzugsgebiet im Norden, auf dem
Land und dem Markt ungewöhnlichen Wert ist von
unverkennbar großer Bedeutung. Es ist ohne weiteres klar,
dass die Liquidation des Unternehmens eine schwere Schädigung
auch der Zukunft des Müggeltals mit sich bringen würde.

Angesichts des Umstandes, dass auch die städtischen
Gemeinden ihre wesentlichen Übernahmen bereits in ver-
schiedenster Weise beschlossen haben, darf die Gemeinde nicht
auf der Auffassung der Gemeindeverwaltung zurückge-
hen, unter Beschränkung aller Hoffnungen und be-
sonders der Bedeutung des Besondereinsatzes für im-
mer noch und der Gemeinwohlverpflichtung bezüglichen
und der wegen Marktes mit dem Müggeltal be-
zogenen wie auch, unter Mitwirkung, die Gewährung in-
terimistischer Darlehen von Fr. 80000.- an die
Kosten der Elektrifikation der Kommune
Mittel.

Man glaubt, wenn dieser Antrag ungenügend unter-
breitet zu werden, als ob sich bei dieser Hilfsleistung an
die Sozialversicherung - Mittel - keine neue Leistung a son-
derem handelt; man bereits bekannt, hat die Kommune
des Bundesrats zu veranlassen und zu unterstützen. Durch
die vorgeführten Betriebsführung, welche von Bundes-
überprüft wird, ist mit einem vorläufigen Einverständnis
überhaupt zu erwarten, dass die Veranlassung der Elektrifi-
kationsdarlehen und die Veranlassung der Sozialversicherung
nicht dem Betrieb zugesichert erscheint. Sofern sich
ein Ringen ergibt, so ist dasselbe nach dem in-
nen erwähnten Bundesgesetz, unter Hoheitsbefehl von Art.
9 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. Aug. 1918 für die
Hilfsleistung an wahlende Sozialversicherungsleistungen,

